

› **Veranstaltungsbericht**

Verwaltungsprozess 2030 – Verfahren jetzt gestalten Tagungsbericht der ARGE für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern) vom 64. DAT

1. Einleitung

Passend zum Motto des 64. Deutschen Anwaltstags in Düsseldorf („Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten“) nahm sich die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) für ein Podiumsgespräch am 7.6.2013 mit namhaften Referenten (moderiert vom Geschäftsführer der ARGE, *RA Dr. Thomas Troidl*) gleich drei zukunftssträchtige Themen auf die Agenda: Verfahrensdauer und Verzögerungsrüge, Beweisaufnahme und Rechtsmittel sowie elektronische(n) Akte und Rechtsverkehr.

2. Verfahrensdauer und Verzögerungsrüge

MinR Dr. Christine Steinbeiß-Winkelmann, Leiterin des (u. a.) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Referats im Bundesministerium der Justiz, erläuterte zunächst die Hintergründe des „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“, das Ende 2011 in Kraft getreten ist. Dieses beinhaltet ein Regelungspaket für alle Gerichtszweige, das im Kern einen (verschuldensunabhängigen) Entschädigungsanspruch bei Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer (in der Regel 1.200 Euro für jedes Jahr) und als zwingende Voraussetzung hierfür die (Verzögerungs-) Rüge der überlangen Verfahrensdauer einführt (vgl. § 198 GVG). Die Regelung zielt insgesamt sowohl auf Kompensation als auch auf Prävention ab. Nach einem Bericht über das Gesetzgebungsverfahren schilderte *Dr. Steinbeiß-Winkelmann* mehrere verwaltungsgerichtliche Fälle, in denen es bereits zu einer Verurteilung gekommen sei (zu immaterieller Entschädigung zwischen 700 EUR und 4.000 EUR, bei einem Verfahren wegen Zuweisung eines Dienstpostens überdies zu – materieller – Entschädigung für einen nachgewiesenen Vermögensnachteil nebst Zinsen); die Revision sei jeweils zugelassen worden, sodass beim *BVerwG* derzeit sechs Revisionsverfahren anhängig seien.

Auf die Frage, wie er mit einer entsprechenden Verzögerungsrüge umgehen würde, gab *VRiBVerwG Prof. Dr. Berlitz*, der zuvor am *VG Hannover* und am *OVG Lüneburg* tätig war,

entwaffnend zur Antwort: „Abhilfe schaffen“, etwa durch eine Terminierung, „es besser gar nicht zu einer entsprechenden Rüge kommen lassen“. So zog in der sich anschließenden Diskussion über die Bedeutung der neuen Rechtsinstitute *RA Dr. Posser* die Parallele mit einer für alle Straßenverkehrsteilnehmer deutlich sichtbaren Radarfalle, die (ebenfalls) bereits kraft ihrer Existenz zu einem umsichtigeren Fahrstil beitrage; in gleicher Weise könnten auch Verzögerungsrüge und Entschädigungsklage schon durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme zu einer Beschleunigung von Verfahren führen. Mit einer entsprechenden Rüge zu drohen, bringe also manchmal mehr, als sie zu erheben.

3. Beweisaufnahme und Rechtsmittel

RA Dr. Herbert Posser, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, führte sodann mit einleitenden Thesen in den zweiten Block des Podiumsgesprächs ein: Beweisaufnahme und Rechtsmittel. Die Sachverhaltsermittlung verdiene stärkere Beachtung; Verwaltungsrechtsstreitigkeiten würden regelmäßig im Sachverhalt und – entgegen anwaltlicher Selbsteinschätzung – nicht durch luzide Rechtsausführungen entschieden. Da der Verwaltungsprozess akten- und damit behörden-dominiert sei, plädierte der Mitherausgeber des Beck'schen Online-Kommentars zur Verwaltungsgerichtsordnung auch für eine Kodifizierung der Ablehnungsgründe für unbedingt gestellte Beweisanträge; neben dem Klageantrag sei das Recht des Beweisantrags *das* zentrale Gestaltungsinstrument im Verwaltungsprozess. Dass ein Berufungsverfahren erst nach Zulassung dieses Rechtsmittels durchgeführt werde, habe sich nicht bewährt; die Zulassungsberufung sei wieder abzuschaffen. Der Entlastungseffekt für die Gerichte bleibe hinter dem Verzögerungs- und Verdoppelungspotential zurück.

Dem hielten *Prof. Dr. Berlitz*, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, und *Dr. Steinbeiß-Winkelmann* entgegen, dass die Filterfunktion der Zulassungsberufung durchaus für eine Beibehaltung derselben spreche; denkbar erscheine aber – so *Prof. Dr. Berlitz* mit Zustimmung von *Dr. Steinbeiß-Winkelmann* – eine Fiktion derart, dass die Berufung als zugelassen gelte, sofern über einen entsprechenden Antrag nach sechs Monaten noch nicht entschieden wurde. Dieser Vorschlag fand unter den zahlreich erschienen

Rechtsanwälten regen Anklang.

4. Elektronische(r) Akte und Rechtsverkehr

VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlitz, außerdem Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag, referierte schließlich vor dem Hintergrund des aktuellen Kompromisses von Bund und Ländern zum elektronischen Rechtsverkehr, der auch in die Verwaltungsgerichtsbarkeit Einzug halten soll: spätestens bis 2020 soll der Dokumentaustausch zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft sowie Behörden nur noch elektronisch möglich sein; Konsequenz werde früher oder später auch eine (führende) elektronische Akte sein. Die Umstellung auf eine weitestgehend medienbruchfreie, digitalisierte Bearbeitung sei allerdings ein qualitativer Sprung, der erhebliche Anstrengungen und Investitionen erfordere. Die technischen und Haftungsrisiken der elektronischen Kommunikation dürften dabei – so *Prof. Dr. Berlitz* weiter – nicht einseitig zu Lasten der Anwaltschaft gehen und nicht nur über das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgefangen werden.

Für eine pragmatische Sicht der Dinge votierte *RA Dr. Posser*, der auch eine anwaltliche Berufspflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten für denkbar hielt (wie sie in Österreich bereits existiert, während im vorgestellten Gesetzentwurf eine Nutzungspflicht enthalten ist), soweit auch die Gerichte diesen Übertragungsweg in Richtung der jeweiligen Rechtsanwälte beschritten; elektronischer Rechtsverkehr dürfe keine „Einbahnstraße“ sein. Hierzu wies *Prof. Dr. Berlitz* darauf hin, dass es beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach, das bereits seit mehreren Jahren am *BVerwG* betrieben werde (www.egvp.de), stets (sinnvolle) Praxis gewesen sei, elektronische Eingaben auch elektronisch zu beantworten („Gegenseitigkeitsprinzip“). Eine Digitalisierung des Verwaltungsprozesses, welche konzeptionell nicht die berechtigten Verarbeitungsbelange ihrer Kommunikationspartner mitdenkt, werde zumindest auf gravierende Akzeptanzprobleme stoßen.

5. Resümee

Der Verwaltungsprozess 2030 wird elektronisch geführt werden – so viel scheint sicher. Dass Verfahren dann weni-

ger lang dauern, bleibt zu hoffen. Wünschenswert erscheint bereits mit Blick auf den nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz, dass Sachverhaltsermittlung und Beweisaufnahme in allen Instanzen stärkere Bedeutung erlangen (dem Statistischen Bundesamt zufolge fand im bundesweiten Durchschnitt in gut 98 % aller vor den Verwaltungsgerichten im Jahr 2011 erledigten Verfahren überhaupt keine Beweiserhebung statt, in Berlin und Brandenburg lag die Quote bei 0,0 %). Weder im „analogen“ noch im digitalen Verwaltungsprozess dürfen effektiver Rechtsschutz und rechtsstaatliche Rahmenbedingungen eingespart werden. Die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) wird sich deshalb das Thema nicht erst in 17 Jahren auf Wiedervorlage nehmen.



*Dr. Thomas Troidl,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht,
Regensburg,
Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft
für Verwaltungsrecht im Deutschen
Anwaltverein, Landesgruppe Bayern,
thomas.troidl@rae-schlachter.de
www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de*

ANZEIGE



ERSTKLASSIG.

Kompodium Verwaltungsrecht mit Musterentscheidungen und Arbeitshilfen von Professor Dr. Kathi Gassner, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

2012, 440 Seiten, € 28,-

ISBN 978-3-415-04826-3

Das Lehr- und Arbeitsbuch vermittelt die materiell-rechtlichen Grundlagen und die Bescheidtechnik anhand von zwei Aktenfällen. Ausgangspunkt ist die konkrete Bearbeitungssituation in der Behörde. Die Autorin stellt den Lernstoff anschaulich und überzeugend mit Formulierungsvorschlägen dar. Handlungsanweisungen, Mustervorlagen und Prüfungsschemata erleichtern die Fallbearbeitung.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/535534

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1012